

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau und der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 14/7758, 14/8886 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG)

Der Bundestag wolle beschließen:

„§ 35 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst und folgender Satz 3 angefügt:

„Beim Überlassen von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen im Sinne des § 10 Abs. 4 Satz 3 hat der Inhaber der Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 vom Erwerber die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zu verlangen, ihn auf die Strafbarkeit des Führens solcher Waffen ohne Erlaubnis (kleiner Waffenschein) hinzuweisen und die persönlichen Daten des Erwerbers, die Waffe und deren Kennzeichnung (Nummerierung) sowie die Erfüllung der Hinweispflicht nach Satz 1 in einem Waffenhandelsbuch zu protokollieren. Die Bundesregierung legt dem Bundestag drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Novelle einen Erfahrungsbericht über die Ergebnisse dieser Buchführungspflicht und der anderen Neuregelungen für den Erwerb von Gas- und Schreckschußwaffen vor.“

Berlin, den 19. April 2002

**Ulla Jelpke
Petra Pau
Roland Claus und Fraktion**

Begründung

Der Erwerb von Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen würde durch diese Anforderung eines polizeilichen Führungszeugnisses und durch die Vorschrift zur Protokollierung der persönlichen Daten des Erwerbers, der Waffe und ihrer Nummerierung (Kennzeichnung) insbesondere für so genannte Gelegenheitstäter erschwert. Für Personen, die aus Selbstschutzgründen solche Waffen erwerben, sind diese Vorschriften kein ernsthafter Hinderungsgrund für den Erwerb.

Die Änderung trägt der nachgewiesenen Gefährlichkeit dieser Waffen stärker Rechnung als der bisherige Entwurf. Sie spricht Forderungen, wie sie in diesem Zusammenhang zum Beispiel von der Gewerkschaft der Polizei und aus Kreisen der Rechtsmedizin erhoben werden.

Die Bundesregierung hat erklärt, dass durch die von ihr beantragte Einführung eines kleinen Waffenscheins für Gas- und Schreckschusswaffen „der missbräuchliche Umgang mit diesen Gegenständen eingedämmt werden soll.“ Ob die von der Regierung vorgeschlagenen Regelungen dafür genügen, ist von Experten und bei der Anhörung zu dieser Novelle von mehreren Verbänden (u. a. der Gewerkschaft der Polizei) bestritten worden. Die beantragte Einführung einer Buchführungspflicht erschwert den Erwerb solcher Waffen durch so genannte Gelegenheitstäter und soll zugleich zu einer besseren Erfassung der umlaufenden Gas- und Schreckschusswaffen führen.

Ein Erfahrungsbericht über die Ergebnisse dieser Neuregelungen kann helfen, evtl. immer noch bestehende Schwächen dieser Regelungen zu korrigieren.